

LESEFASSUNG

Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen

– Studienqualifikationssatzung –

Vom 10. März 2011

(NBI. MWV Schl.-H. S. 51)

zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2026 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 46)

§ 1

Nachweis der Studienqualifikation in Form einer praktischen Tätigkeit

(1) Über die Voraussetzungen für den Hochschulzugang gemäß § 39 Absätze 1 bis 5 HSG hinaus sind für ein Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, der Nachweis einer praktischen Tätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die betroffenen Studiengänge erforderlich.

(2) Der für den jeweils betroffenen Studiengang geforderte Nachweis der praktischen Tätigkeit ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügen. Liegt der Nachweis der praktischen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium nicht vor, kann er nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den betroffenen Studiengang während des Studiums nacherbracht werden. In diesen Fällen ist die Zulassung befristet für die Dauer des zulässigen Nachholens des Nachweises zu erteilen und die Einschreibung vorläufig vorzunehmen. Wird die Studienqualifikation als fristgerecht und vollständig nachgewiesen festgestellt, ist die Befristung der Zulassung aufzuheben und eine endgültige Einschreibung vorzunehmen.

§ 2

Nachweis der Studienqualifikation in Form von Fremdsprachenkenntnissen

Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem Studiengang, in dem nach dem Studienplan Pflicht-Lehrveranstaltungen und Pflicht-Leistungsnachweise in einer Fremdsprache vorgesehen sind, umfasst auch den Nachweis von Kenntnissen dieser Fremdsprache nach näherer Regelung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Beschränken sich die fremdsprachlichen Pflicht-Lehrveranstaltungen und Pflicht-Leistungsnachweise auf einzelne Studienrichtungen oder sonstige einzelne Studienschwerpunkte des Studiengangs und ist der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse noch nicht erbracht, so ist die Zulassung zum Studium für solche Studiengänge bis zum Erbringen dieses Nachweises für die Studienrichtungen oder sonstigen anderen Studienschwerpunkte mit erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen auszuschließen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.